BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN
TELEFON (071) 21 31 11 LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 10. Juni 1983

Gemeinderat Gaiserwald
9030 Abtwil

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungsplan Sonnenhof mit besonderen Vorschriften

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilage:
- Planungserlass
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Planungsamt und RF (2) / BD